

78. Kann eine im Verkaufsladen aufgestellte Standdose, in welcher die feilgehaltene Ware sich befindet, als Verpackung dieser Ware im Sinne des Reichsgesetzes über Markenschutz aufgefaßt werden? Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 §. 14 (R.G.Bl. S. 143).

III. Straffenat. Urtr. v. 6. November 1890 g. S. Rep. 2488/90.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil ergibt folgenden Sachstand:

Der Angeklagte handelt u. a. auch mit Kakaopulver. Er hat solches bis etwa Mitte des Jahres 1879 von Otto K., Fabrik Co., seit dieser Zeit aber von dem Chocoladefabrikanten K. in L. käuflich bezogen. Sowohl das K.'sche als auch das R.'sche Kakaopulver hat der Angeklagte in seinem Verkaufsladen in einer großen Standbüchse oder Standdose, welche auf ihrer, dem Publikum zugewendeten, Vorderseite — daher für das Publikum sicht- und lesbar — die Aufschriften trug: „Eigentum der Firma Otto K. in Co.“ sowie „Rein lösliches Kakaopulver von Otto K., Dr., Fabrik Co.“ zum Verkaufe bereitgestellt gehabt und an das Publikum aus dieser Büchse verkauft. Von seiten des Angeklagten ist geltend gemacht worden, er habe jene Dose bei der Übergabe des im ganzen und als ganzes von seinem Vorgänger erkauften Geschäftes mit übergeben erhalten, und sei daher fortgesetzt der Meinung gewesen, Eigentümer auch der Dose geworden zu sein, habe auch deshalb die von K. geforderte Herausgabe der letzteren abgelehnt, indem er durch dessen Zuschrift davon, daß er (der Angeklagte) nicht Eigentümer der Dose sei, nicht überzeugt worden; er wisse nicht, ob K. die Dosen seinen Kunden immer nur leihweise auf so lange, als sie seine Fabrikate führten, zu überlassen pflege; er habe die hier in Frage stehende Dose einfach deshalb fortgesetzt benutzt, weil sich Kakaopulver darin gut halte, und er sich für deren Eigentümer gehalten habe.

Der Vorderrichter nimmt zu Gunsten des Angeklagten an, daß derselbe in dem guten Glauben gestanden habe, durch den Kauf des Geschäftes auch Eigentümer der Dose geworden zu sein. Er führt jedoch in den Urteilsgründen weiter aus: Dadurch, daß der Angeklagte

in die erwähntermäßen bezeichnete Dose R.'sches Kakaopulver geschüttet habe, um solches aus dieser Dose zu verkaufen, habe er das Pulver, also die Ware selbst, an welcher unmittelbar ihrer natürlichen Beschaffenheit zufolge eine Bezeichnung sich nicht habe anbringen lassen, nicht die Verpackung der Ware, mit dem Namen beziehentlich der Firma R.'s bezeichnet und unter dieser Bezeichnung feilgehalten, und zwar sowohl objektiv, als auch, wie aus den begleitenden Umständen folge, bewußtermaßen rechtswidrig.

Die Revision des Angeklagten rügt, daß das erstinstanzliche Urteil den §. 14 des Markenschutzgesetzes verlege. Weder liege der Fall einer Bezeichnung der Ware selbst mit der Firma R.'s vor, was nach der Beschaffenheit der Ware überhaupt nicht möglich gewesen sei, noch auch eine widerrechtliche Bezeichnung der Verpackung, da unter der letzteren nur die vom Erzeuger selbst der Ware gegebene Umhüllung verstanden werden könne, in welcher die Ware in den Handel und direkt an den Konsumenten gelange, dergestalt, daß dieser mit der Ware auch die Verpackung erwerbe. Nicht minder sei die Feststellung des subjektiven Thatbestandes ungenügend, indem nicht festgestellt sei, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, die Konsumenten über den Ursprung der Ware zu täuschen. Der Revision hat Erfolg nicht gewährt werden können.

Für die von dem Beschwerdeführer verteidigte Ansicht, daß eine — widerrechtliche — Bezeichnung des hier in Frage befangenen Kakaopulvers mit der Firma Otto R.'s um deswillen nicht vorliege, weil diese Bezeichnung nicht auf der Ware selbst, nicht also unmittelbar auf deren Körper oder Stoff, angebracht sei, würde folgendes sich sagen lassen. Der §. 14 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 spreche zwar nur von einer wissentlich widerrechtlichen Bezeichnung der Ware mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Warenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden, habe demnach eine Ausdrucksform gewählt, welche nicht notwendig von einer auf der Ware selbst erfolgenden Bezeichnung verstanden werden müsse. Allein da der §. 14 die Bezeichnung der Ware mit dem Namen oder der Firma des Produzenten oder Handeltreibenden und die Bezeichnung der Ware mit einem Warenzeichen ganz auf dieselbe Linie stelle, so rechtfertige es sich, die Worte des §. 14: „Bezeichnung der Ware“ in dem Sinne

des — an sich allerdings nur von den Warenzeichen redenden — §. 1 aufzufassen, der letztere verleihe den gesetzlichen Schutz nur den auf der Ware selbst oder deren Verpackung angebrachten Zeichen, und die Worte: „auf der Ware selbst“ könnten, zumal sie ersichtlich einen Gegensatz zu der „Verpackung“ ausdrücken sollten, nur eine unmittelbar auf den Körper oder den Stoff der Ware gebrachte Bezeichnung bedeuten, eine Auslegung, die sich um so gewisser empfehle, als weder in den Motiven des Gesetzes, noch bei Gelegenheit der Beratung desselben in ausdrücklicher und klarer Weise eine weitergehende Absicht des Gesetzgebers kundgegeben worden sei.

Ob diese Auslegung des Gesetzes richtig, erscheint nicht unzweifelhaft. Es springt ohne weiteres in die Augen, daß, wäre sie zutreffend, der Schutz des Gesetzes in allen den Fällen mangeln würde, wo die Anbringung der Bezeichnung mittels Marke oder Firma beziehentlich Namens auf dem Körper der Ware selbst entweder zufolge der physischen Beschaffenheit der letzteren überhaupt ganz unmöglich oder doch — z. B. mit Rücksicht auf die durch eine solche Bezeichnung herbeigeführte Beeinträchtigung ihres schönen oder gefälligen Aussehens u. a. m. — nur unter erheblicher Minderung ihres Gebrauchswertes und ihrer Absatzfähigkeit thunlich, ebendeshalb aber vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gleichfalls unausführbar erscheint; und wo andererseits das Mittel einer Bezeichnung der Verpackung um deswillen versagt, weil die konkrete Ware überhaupt oder doch wenigstens in häufigen Fällen ohne Verpackung in den Verkehr tritt, dergestalt, daß Verkäufer wie Käufer es als eine sehr lästige Beschwerung des Verkehrs empfinden würden, wenn in einem solchen Falle die Ware, damit nur der ihr zu gebenden Bezeichnung mittels Marke oder Namen beziehentlich Firma der gesetzliche Schutz gewahrt bleibe, nur im Zustande der Verpackung Objekt des Verkehrs werden könnte. Dieses nicht zu bestreitende Verkehrsbedürfnis fordert, daß auch eine solche Bezeichnung der Ware gesetzlich geschützt werde, welche weder auf dem Körper der Ware selbst, noch auf einer Verpackung derselben Platz gefunden hat, sondern auf einem anderen Gegenstande, vorausgesetzt nur, daß dieser letztere mit der Ware in eine so nahe Verbindung gebracht worden ist, um seine unmittelbare Zugehörigkeit zu der konkreten, in Frage stehenden Ware und seine Funktion, als Träger der Bezeichnung der Ware im Sinne des Gesetzes zu dienen, ohne weiteres

klar erkennbar erscheinen zu lassen. Es läßt sich schwer annehmen, daß der deutsche Gesetzgeber dieses Bedürfnis des Verkehrs verkannt oder daß er demselben, im Gegensatz zu den im Gesetze angegebenen Bezeichnungsformen, seinen Schutz versagen zu müssen geglaubt habe, da er doch durch Zulassung der Bezeichnung auf der — von dem Körper der Ware getrennt bleibenden — Verpackung stillschweigend ausgesprochen hat, es habe nicht als allgemeines, leitendes Prinzip zu gelten, daß die Bezeichnung einer Ware, um gesetzlichen Schutz zu finden, unbedingt mit dem Körper derselben mechanisch verbunden sein müsse, dies aber angenommen, die Erstreckung des gesetzlichen Schutzes der Warenbezeichnung auf die obgedachte dritte Bezeichnungsform jedenfalls einem grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegen könnte. Hinzutritt, daß der deutsche Gesetzgeber durch Erlaß des Gesetzes vom 30. November 1874 berechtigten Verkehrsbedürfnissen gerecht werden und hierbei im großen und ganzen den bereits von einigen größeren außerdeutschen Gesetzgebungen betretenen Bahnen nachgehen wollte, daß aber weder das französische noch das englische Recht eine Beschränkung des gesetzlichen Schutzes für Warenbezeichnungen in dem Maße, wie solche der Beschwerdeführer will, kennen. In Erwägung alles dessen dürfte es vielleicht zulässig erscheinen, davon auszugehen, daß die Worte in §. 1 des Gesetzes „auf der Ware“ nicht im engsten Sinne dieses Wortes aufzufassen seien, sondern, indem sie die Ware der Verpackung entgegensetzen, berechtigten Verkehrsbedürfnissen nachgebend, unter der Bezeichnung auf der Ware auch diejenigen Bezeichnungen begriffen wissen wollen, welche zwar nicht auf dem Körper der Ware selbst, wohl aber auf einem mit dieser in unmittelbare Verbindung gebrachten und dadurch sich als ein bloßes Anhängsel derselben darstellenden Gegenstande angebracht worden sind.

Es darf jedoch im vorliegenden Falle von einer Entscheidung der vorstehend berührten Frage sowie der weiteren Frage, ob im Falle der Bejahung der ersteren die Ansicht des Vorderrichters, daß durch die geschehene Einschüttung des Kakaopulvers in die in den Urteilsgründen erwähnte Standdose eine Bezeichnung des Kakaopulvers mit der Firma Otto K.'s erfolgt sei, abgesehen werden. Denn es kann mit Rücksicht auf die im vorigen Urteile getroffenen tatsächlichen Feststellungen nach Ansicht des Revisionsgerichtes rechtlich keinem Bedenken unterliegen, die fragliche Standdose als Verpackung im Sinne

des Geſetzes vom 30. November 1874 zu betrachten, ſodaß die angeſuchte Entſcheidung von dieſem Geſichtspunkte aus ſich rechtfertigt.

Unter Verpackung iſt nach dem Sprachgebrauche des Verkehrslebens jede Hülle zu verſtehen, welche eine einzelne Sache oder eine Sachmenge in einer dieſelbe gegen äußere Einwirkungen mehr oder weniger ſicherſtellenden Weiſe umgiebt und nach Befinden, geht der konkreten Ware nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit die Eigenſchaft einer Sache von feſter, geſchloſſener, ein einheitliches Ganzes bildender Form ab, dieſe Ware zu einem quantitativ beſtimmten Ganzen, zu einer ſpecies, zuſammenfaßt und hierdurch überhaupt oder doch in vorzüglicherer Weiſe ermöglicht, daß ſie ein Gegenſtand wirtſchaftlichen Verkehrs werde. Daß die hier in Frage ſtehende Standdoſe die vorgedachten Eigenſchaften einer Verpackung beſaß, erſcheint nach den im Urteile getroffenen Feſtſtellungen rechtlich zweifellos. Sie war daher eine Verpackung des darin aufbewahrten Kakaopulvers. Die Doſe war mit der Firma Otto R.'s bezeichnet. Dieſe Aufſchrift wies darauf hin, daß das in der Doſe befindliche Kakaopulver aus der Fabrik Otto R.'s herkomme. Die Bezeichnung war, nachdem R.'ſches Kakaopulver in die Doſe geſchüttet worden war, eine falſche, und da ein Recht des Angeklagten zu dieſer Bezeichnung aus den vom Inſtanzrichter feſtgeſtellten Thatſachen nicht ableitbar iſt, eine objektiv rechtswidrige. In dieſer Beziehung erſcheint, wie von dem vorigen Richter mit Recht bemerkt worden iſt, der Umſtand ohne Bedeutung, ob dem Angeklagten das Eigentum an der Standdoſe wirklich oder vermeintlich zugeſtanden habe. Denn ſein — etwaiges — Eigentumsrecht fand von ſelbſt ſeine Schranke in der Vorſchrift des §. 14 des Geſetzes vom 30. November 1874. Er durfte daſſelbe nicht in einer Weiſe beſthätigen, welches das durch die angezogene Geſetzesvorſchrift geſchützte Recht eines Dritten verletzte. Indem der Angeklagte das R.'ſche Kakaopulver in die in ſeinem Verkaufsladen — als Verwahrungsbehältnis für das verkäufliche Kakaopulver — aufgeſtellte Standdoſe einſchüttete, hat er das Pulver in der — widerrechtlich bezeichneten — Verpackung feilgehalten. Dies muß um ſo gewiſſer gelten, als, wie das Gericht zwar nicht ausdrücklich feſtſtellt, aber nach dem ganzen Zuſammenhange und der Haltung ſeiner Entſcheidungsgründe offenbar für gewiß angenommen hat, die fragliche Standdoſe von ſeiten Otto R.'s ausdrücklich und lediglich zu dem Zwecke hergegeben worden war, damit

in derselben das aus seiner Fabrik bezogene Kataopulver feilgehalten werde.

Der Einwand des Beschwerdeführers, unter Verpackung im Sinne des Markenschutzgesetzes könne nur die vom Erzeuger selbst der Ware gegebene Umhüllung verstanden werden, in und mit welcher die Ware in den Handel und direkt an den Konsumenten gelange, ist nicht begründet. In der ersteren Hinsicht ist auf die obenberührte, für festgestellt anzusehende, Thatsache hinzuweisen. In der zweiten Beziehung dagegen ist zunächst hervorzuheben, daß der §. 14 des Gesetzes schon das Feilhalten der Ware in der widerrechtlich bezeichneten Verpackung mit Strafe bedroht, Verkauf und Übergabe der Ware also nicht als Thatbestandsmerkmal verlangt. Daß aber das Feilhalten auch auf die widerrechtlich bezeichnete Verpackung sich erstrecken müsse, ist vom Gesetze weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch kann es als stillschweigend — nach Tendenz und Zusammenhang der einzelnen Gesetzesbestimmungen — erfordert gelten. Wäre die Meinung des Beschwerdeführers richtig, so würde der durch das Reichsgesetz vom 30. November 1874 beabsichtigte Schutz demjenigen gegenüber versagen, welcher eine Warenmenge, die sich in einer größeren, mit der Marke, dem Namen oder der Firma eines Dritten widerrechtlich bezeichneten Verpackung befindet, in dieser Verpackung dem Publikum als verkäufliche Ware darbietet, jedoch erkennbar nur kleinere Mengen dieser Ware, und zwar natürlich ohne die erwähnte Verpackung, käuflich abgeben will. Der Schutz des Gesetzes würde in zahlreichen Fällen des Detailhandels fehlen. Aus welchem Grunde er fehlen soll, ist nicht verständlich. Denn auch hier liegt ein Mißbrauch des fremden Warenzeichens oder Namens (Firma) vor, der ebensosehr die Rechte des Inhabers dieses Zeichens oder Namens verletzt, als das kaufende Publikum irrezuleiten und zu schädigen geeignet ist. Warum gegenüber einem derartigen Gebaren ein besonderer Rechtsschutz — wie solchen das Gesetz vom 30. November 1874 in Erweiterung beziehentlich Ergänzung der sonstigen allgemeinen Gesetzesvorschriften einführen wollte — weniger wünschenswert und beziehentlich geboten sein solle als in dem Falle, wenn das Feilhalten oder das Verkaufen sich nicht nur auf die Ware, sondern zugleich auch auf deren — widerrechtlich bezeichnete — Verpackung bezieht, ist nicht abzusehen. Zudem würde, wenn die Vorschrift des §. 14 in dem von der Revision geltend

gemachten Sinne aufzufassen wäre, arglistigen Umgehungen des Gesetzes ein weites Thor geöffnet erscheinen. Dies kann nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben. Der Tendenz des Gesetzes wird daher nur die Auslegung gerecht, welche davon ausgeht, daß die Feilhaltung der in einer widerrechtlich gezeichneten Verpackung befindlichen Ware sich nicht auch auf diese Verpackung erstreckt haben muß, daß es vielmehr für den Thatbestand des hier fraglichen Deliktes genügt, wenn die Ware im Augenblicke der Feilhaltung dem Publikum erkennbar in einer widerrechtlich bezeichneten Verpackung sich eingehüllt befand. Das Gesetz vom 30. November 1874 enthält auch keine sonstige Vorschrift, welche einen verwertbaren Grund gegen diese Auslegung darböte. Daß der vorbezeichnete Sachstand im gegenwärtigen Falle vorlag, ist in dem angefochtenen Urtheile festgestellt.